

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 14. September 2021

Nr. 545

Kantonale Covid-19-Massnahmen: Ausweitung der Zertifikatspflicht auf Besucher von Spitälern, Kliniken, Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

1. Ausgangslage

Nachdem sich die pandemische Lage im Sommer 2021 deutlich entspannt hat, befinden sich die Ansteckungs- und Hospitalisationszahlen im Kanton Thurgau und der Schweiz mit steigender Tendenz erneut auf hohem Niveau. Während am 14. Juli 2021 im Kanton Thurgau gerade noch 2 Personen hospitalisiert waren (davon keine auf der IPS), sind es am 13. September 2021 bereits 44 Personen (davon 21 auf der IPS). Die Intensivstationskapazität des Kantons Thurgau ist per 13. September 2021 voll ausgelastet. Der Bundesrat hat per 13. September 2021 die Ausweitung der Zertifikatspflicht für Innenräume in den Bereichen Gastronomie, Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sowie für Veranstaltungen beschlossen. Er prüft ausserdem eine Verschärfung der Einreisebestimmungen. Für Besucherinnen und Besucher von Spitälern, Kliniken, Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung besteht hingegen keine Zertifikatspflicht. Angesichts dessen, dass die Anzahl infizierter Personen im Zeitraum vom 2. August 2021 bis zum 10. September 2021 in den Pflegeheimen von 2 auf 60 und in den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung von 1 auf 7 gestiegen ist, ist eine Ausweitung der Zertifikatspflicht auf diese Einrichtungen vorzunehmen.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101), wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert (lit. a) oder er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann (lit. b). Gemäss Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 Abs. 3 EpG können die Kantone insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Schulen, an-

dere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

Die Indikatoren zeigen, dass sich die Lage im Kanton Thurgau innert kurzer Zeit drastisch verschlechtert hat und erneut angespannt ist. Besonders die Anzahl der Hospitalisationen ist in den letzten Wochen stark gestiegen. Die Intensivstationen sind ausgelastet. Der Bund hat deshalb die Zertifikatspflicht im Innenbereich für Einrichtungen per 13. September 2021 eingeführt, nicht aber für Spitäler, Kliniken, Pflegeheime und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Dies ist angesichts der sich in diesen Einrichtungen befindlichen vulnerablen Personen nicht sachgerecht. Bei Patientinnen und Patienten und bei den betreuten Personen in Spitälern, Kliniken, Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung handelt es sich häufig um besonders gefährdete Personen. Sie sind primär zu schützen.

Angesichts der aktuellen Fallzahlen und der Prognosen im Kanton Thurgau und angesichts der nicht zu unterschätzenden psychischen Komponente eines Besuchs für die betroffenen Menschen erscheint ein generelles Besuchsverbot zum momentanen Zeitpunkt als unverhältnismässig. Hingegen ist eine Ausweitung der Zertifikatspflicht entsprechend der Bundesregelung für die genannten Bereiche angemessen. Mit dieser Massnahme können Ansteckungen wirksam verhindert werden, wobei den betroffenen Personen sowie Besuchern grösstmögliche Freiheit gewährt wird. Die Spital Thurgau AG und die Klinik Seeschau haben bereits eigenständig eine Zugangsbeschränkung auf Besucher mit gültigem Zertifikat eingeführt. Die Ausweitung der Beschränkung des Zugangs für Besucherinnen und Besucher in Spitälern, Kliniken, Pflegeheimen und Behindertenheimen auf Personen ab 16 Jahren mit Zertifikat stellt somit die mildeste Massnahme dar, um Ansteckungen besonders gefährdeter Personen zu minimieren und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Die Ausweitung der Zertifikatspflicht gilt in Abstimmung mit der Befristung der Bundesmassnahmen vom 20. September 2021, 00.00 Uhr, bis am 24. Januar 2022, 24.00 Uhr. Diese Massnahme gilt, solange es die epidemiologische Lage erfordert.

3/4

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Betreiber von Spitälern, Kliniken, Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung beschränken für Besucher ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat.
2. Diese Massnahme tritt am Montag, 20. September 2021, 00.00 Uhr, in Kraft und ist bis am Montag, 24. Januar 2022, 24.00 Uhr, befristet.
3. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Spitaldirektoren und -direktorinnen gemäss Spitalliste des Kantons Thurgau (durch Amt für Gesundheit)
 - Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Thurgau (durch Amt für Gesundheit)
 - Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung des Kantons Thurgau mit und ohne Leistungsvertrag (durch Sozialamt)
 - Verband Ostschweizer Privatkliniken (OPK), Präsident Dr. Till Hornung, Klinik Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens
 - CURAVIVA Thurgau, Geschäftsstelle, Salmsacherstrasse 1 / Kulturhaus, 8590 Romanshorn
 - Insos Thurgau, c/o ABA Amriswil, Arbonerstrasse 17, 8580 Amriswil
 - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (per E-Mail an: info@bag.admin.ch und per Post; durch SK)
 - Direktionen der GDK-Ost-Kantone (durch DFS)
 - Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19 (durch PD, elektronisch)
Zustellung intern
 - Alle Departemente
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziff. 1 und Ziff. 2 im Amtsblatt)
 - Parlamentsdienste
 - Fachstab Pandemie (durch DFS)
 - Amt für Gesundheit
 - Sozialamt des Kantons Thurgau
 - Fachstelle Covid-19
 - Kantonaler Führungsstab

4/4

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

i.V. 

